

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2762

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

28. Januar 2008

Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung

Sehr geehrter Herr Kalinka,

beigefügt übersende ich Ihnen Fotokopien des o.a. Antrages vom 25. Januar 2008 sowie meines Schreibens an die Vertrauenspersonen der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zur Zulässigkeit des Volksbegehrens zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass der Landtag nach § 12 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Kayenburg

An den Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



**Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von
Kreisen ohne deren Zustimmung
- Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens -**

Brunsbüttel, den 25. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12. September 2007 und die Drucksache 16/1575 beantragen die Unterzeichner nach § 11 Abs. 1 VAbstG die Durchführung eines Volksbegehrens. Der Antrag der o.g. Volksinitiative ist in der 66. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12. September 2007 abgelehnt worden. Der Beschluss und die Begründung für die Ablehnung wurden am 27. September 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative forderten den Landtag nach Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf, zu beschließen:

§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein erhält folgende Fassung: „Gebietsänderungen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Kreise einverstanden sind.“

Begründung: Bisher sind Kreisgebietsänderungen durch ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz auch ohne Zustimmung der betroffenen Kreise möglich. Dies soll durch eine geänderte Kreisordnung verhindert werden, weil eine Gebietsreform ohne Zustimmung der Kreise undemokratisch ist und gegen die Interessen der Bürger sein kann. Künftig sollen die Kreistage jeglicher Veränderung der Kreisgrenzen zustimmen müssen. Zusammenschlüsse von Kreisen soll es nur auf freiwilliger Basis geben - nicht durch einen einfachen Landtagsbeschluss.

Die Vertrauenspersonen gem. §6 Volksabstimmungsgesetz sind weiterhin:

- Oliver Kumbartzky, Rungholter Straße 4, 25541 Brunsbüttel
- Veronika Kolb, Ohrtweg 5, 25704 Epenwörden
- Timm Hollmann, Rosengrund 5, 25761 Büsum

Die Stellvertreter sind weiterhin:

- Angelika Hansen-Siebels, Landstraße 1, 25729 Windbergen
- Volker Schuster, Lüttenheid 54, 25746 Heide
- Michael Behrendt, Blangenmoorer Str. 23a, 25541 Brunsbüttel

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kumbartzky

Veronika Kolb

Timm Hollmann

Angelika Hansen-Siebels

Volker Schuster

Michael Behrendt

**Volksinitiative gegen die
Zusammenlegung von Kreisen
ohne deren Zustimmung**

Oliver Kumbartzky
Rungholter Straße 4
25541 Brunsbüttel

01 76 / 23 94 16 33

mail@die-kreise-entscheiden-selbst.de
www.die-kreise-entscheiden-selbst.de

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Herrn
Oliver Kumbartzky
Rungholter Straße 4
25541 Brunsbüttel

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter: Heiko Voß

**Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de**

25. Januar 2008

Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

hiermit bestätige ich den Eingang des Antrages der Initiative auf Durchführung eines Volksbegehrens vom 25. Januar 2008.

Nach § 12 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes hat der Landtag innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden.

Ich habe den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses mit gleicher Post gebeten, den Antrag im Ausschuss zu beraten und dem Landtag zu seiner Tagung vom 27. bis 29. Februar 2008 eine Beschlussempfehlung zur Zulässigkeit vorzulegen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie die weiteren Vertrauenspersonen und deren Vertreter über den Sachstand informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Kayenburg